

An

die Schulleiterinnen und Schulleiter
der Berliner Schulen mit einer Sekundarstufe I
und an die Berufsfachschulen und Fachober-
schulen
nachrichtlich : an die Schulaufsicht
an das Institut für Schulqualität (ISQ)

Geschäftszeichen	I D 6
Bearbeitung	Frau Dragendorf
Zimmer	1029
Telefon	030 9026-6387
Vermittlung ■ intern	030 ■ 9026-7
Fax	+49 30 9026-6111
eMail	Elke.Dragendorf @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	19. April 2006

Schul-Rundschreiben Nr. 24 / 2006

Informationen

- zum mittleren Schulabschluss,
- zu den Vergleichsarbeiten für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderschwerpunkt Lernen und
- zur Verordnung über Auswertungen von Vergleichsarbeiten und zentralen Prüfungsarbeiten (Vergleichsauswertungsverordnung — VergleichsVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie noch einige Informationen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum mittleren Schulabschluss und zu den Probe-Vergleichsarbeiten für die Schülerinnen und Schüler im Sonderschwerpunkt Lernen, die den Hauptschulabschluss erwerben möchten.

1. Mittlerer Schulabschluss

1.1 Allgemeine Informationen zur Durchführung der Arbeiten

Die Arbeiten zum mittleren Schulabschluss werden am Dienstag, den 09.05.06, in der Zeit von 7.00 Uhr - 16.00 Uhr an die Schulen geliefert. Sie werden nur an ein **Mitglied der Schulleitung** ausgehändigt. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass dies gewährleistet ist. Die Arbeiten werden Ihnen gegen Unterschrift ausgehändigt.

Die Pakete enthalten die einzelnen **Prüfungssets** in getrennten Umschlägen. Bitte öffnen Sie das Paket umgehend. Auf dem Umschlag zu den einzelnen Paketen steht die Anzahl der Exemplare,

die Ihnen geliefert wurden. Sollte die Zahl nicht mit Ihren an uns übermittelten Angaben übereinstimmen, wenden Sie sich bitte an uns und teilen uns mit, wie viele Arbeiten Ihnen fehlen. Wir vereinbaren dann mit Ihnen einen Termin zur Abholung der fehlenden Sets.

Bitte verschließen Sie nach Überprüfung der Anzahl der Arbeiten auf dem Deckblatt die Aufgaben im Tresor der Schule und öffnen Sie die Umschläge erst entsprechend der beiliegenden Zeitleiste.
Eine Voraböffnung der Umschläge ist nicht gestattet.

Am Tag der Entgegennahme der Arbeiten haben wir eine **Hotline** für Sie geschaltet. Die Kolleginnen und Kollegen der Fachaufsicht und der Sachbearbeiterinnen sind unter folgenden Adressen an diesen Tagen ab 8:00 Uhr für Sie zu erreichen:

Fachaufsicht			
Frau Dragendorf	Englisch	Tel. 9026-6387	Elke.Dragendorf@senbjs.verwalt-berlin.de
Frau Hebisch-Niemsch	Französisch, Russisch	Tel. 9026-6288	Marita.Hebisch-Niemsch@senbjs.verwalt-berlin.de
Herr Bänsch	Mathematik	Tel. 9026-5276	Christian.Baensch@senbjs.verwalt-berlin.de
Herr Tangermann	Deutsch	Tel. 9026-5773	Fritz.Tangermann@senbjs.verwalt-berlin.de
Sachbearbeitung			
Frau Behren		Tel. 9026-5729	Cornelia.Behren@senbjs.verwalt-berlin.de
Frau Neu		Tel. 9026-6353	Silvia.Neu@senbjs.verwalt-berlin.de

1.2 Erwartungshorizonte und Bewertungsbögen

Die Materialien Lehrerhefte mit Lösungen, Erwartungshorizont und Bewertungsschemata können unter der Internetadresse www.isq-bb.de downgeloadet werden:

Mathematik:	10.05.	12:00 Uhr
Deutsch:	12.05.	13:00 Uhr
Erste Fremdsprache:	16.05.	13:00 Uhr

Die Emailadresse gehört dem neuen Institut für Schulqualität (ISQ), das die Länder Berlin und Brandenburg mit Beginn dieses Jahres gegründet haben. Das ISQ nimmt für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Servicefunktionen wahr, u.a. in der logistischen Durchführung von Vergleichsarbeiten und zentralen Prüfungen sowie in der Erfassung (vgl. 1.6), der Auswertung und der Berichterstattung der Ergebnisse.

Auf dem neu eingerichteten Server des ISQ finden Sie auf der Startseite unter „Aktuelles/Prüfungen“ den Link „mittlerer Schulabschluss“. Dort finden Sie die o.a. Downloads sowie auch immer die aktuellen Hinweise zum mittleren Schulabschluss. Nach Abschluss des MSA und Auswertung der Ergebnisse werden Sie dort auch die Ergebnisse Ihrer Schule über ein Passwort einsehen und ausdrucken können.

1.3 Arbeiten zum mittleren Schulabschluss im Fach Russisch - Hör-CDs

Die Hör-CDs können am 09.05.2006 in der Zeit von 7.00 Uhr - 16.00 Uhr bei Frau Neu (Zimmer 1027) oder bei Frau Behren (Zimmer 1028) in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport durch die Schulleitung oder unter Vorlage einer Vollmacht der Schulleitung abgeholt werden.

1.4 Europaschulen

Die Prüfungsaufgaben für die Fächer Spanisch, Griechisch und Türkisch an den betreffenden Europaschulen können am 09.05.2006 in der Zeit von 7.00 Uhr - 16.00 Uhr bei Frau Neu (Zimmer 1027) oder bei Frau Behren (Zimmer 1028) in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport durch die Schulleitung oder unter Vorlage einer Vollmacht der Schulleitung abgeholt werden.

1.5 Hörgeschädigte und gehörlose Schülerinnen und Schüler

Die mit der freundlichen Unterstützung der betroffenen Schulen abgeänderten Aufgabensets stehen für die betroffenen Schulen am Dienstag, dem 09.05.2006 in der Zeit von 7.00 Uhr -16.00 Uhr bei Frau Neu (Zimmer 1027) und bei Frau Behren (Zimmer 1028) zur Abholung bereit. Die Arbeiten können nur durch ein Mitglied der Schulleitung, das sich als solches ausweisen kann, abgeholt werden.

1.6 Eingabe der Ergebnisse / Rechtsverordnung

Die Eingabe der Schülerergebnisse ist Ihnen dem Grunde nach bereits aus dem Vorjahr bekannt. In diesem Jahr wird es allerdings einige Änderungen geben:

- a) Die Ergebniseingabe erfolgt über den Server des Instituts für Schulqualität (ISQ) unter der Adresse www.isq-bb.de. Die Menüführung wird Ihnen vertraut sein, wenn Sie den Download der Lehrerhefte mit Lösungen, Erwartungshorizont und Bewertungsschemata (vgl. 1.2) erfolgreich vollzogen haben.
- b) Die Ergebnisse müssen in einem **Passwort**-geschützten Bereich eingegeben werden. Dazu erhalten Sie parallel zu diesem Schulrundsreiben einen **Brief des Instituts** für Schulqualität (ISQ), in dem Ihnen das Passwort Ihrer Schule mitgeteilt wird.
- c) Die Eingabe der Ergebnisse umfasst nicht nur die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen, sondern selbstverständlich die Ergebnisse des gesamten mittleren Schulabschlusses. Das bedeutet ein langes Zeitfenster zur Eingabe aller Ergebnisse. Die Eingabe der **Schülerstammdaten** kann **ab dem 11.05.** vorgenommen werden. Die Masken zur Eingabe der fächerbezogenen Ergebnisse werden am Tag nach der jeweiligen Prüfung ab 8:00 Uhr freigeschaltet. Das Zeitfenster für sämtliche Eingaben zum mittleren Schulabschluss wird **bis zum 30.06.** offen gehalten. Danach wird das ISQ die Auswertung der Ergebnisse vornehmen und die Ergebnismeldung vorbereiten.
- d) In Ausführung des Schulgesetzes von Berlin ist bis zum Beginn des mittleren Schulabschlusses eine neue **Verordnung über Auswertungen von Vergleichsarbeiten und zentralen Prüfungsarbeiten** im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht, die die rechtliche Grundlage der Ergebniseingabe und der Auswertung bildet. Ich bitte Sie, den

Text der in Anlage 2 beigefügten Verordnung zur Kenntnis zu nehmen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Schule bekannt zu machen.

1.7 Stichprobe

Die Rückmeldung der Ergebnisse aus den schriftlichen Arbeiten verfolgt drei Ziele:

1. den Schulen eine Stärke/Schwäche-Analyse zu ermöglichen,
2. den Entwicklerteams der Arbeiten Daten zu Charakteristika der Aufgaben bereitzustellen,
3. die Bildungspolitik und die interessierte Öffentlichkeit differenziert über Bestehensquoten und Leistungsniveau zu informieren.

Damit die Informationsbedürfnisse befriedigt werden können, müssen über zusammengesetzte Daten (wie z.B. Mittelwerte) hinaus Ergebnisse der Vergleichsarbeiten schüler- und itemweise erfasst werden. Um den zusätzlichen Aufwand für die Schulen möglichst gering zu halten, wurde ein zweigleisiges Verfahren gewählt: **Alle Schulen** melden (Online) relativ wenig Daten zurück (siehe Punkt 1.6), **wenige Schulen** (einer Stichprobe) liefern auf einem Erhebungsbogen in Papierform alle Daten und auch dies in der Regel nur für jeweils eine Klasse. **Schulen, die bereits vor zwei Jahren in der Stichprobe waren, wurden von der Zufallsziehung ausgenommen.** Aufgrund der geringen Fallzahlen gibt es von dieser Regel Ausnahmen im Fach Französisch.

Im Hinblick auf die gewünschte statistische Zuverlässigkeit der Auswertung wurde eine **Stichprobengröße** festgelegt, die etwas über 10% der Schülerschaft umfasst. Die Mitteilung, dass sie Bestandteil der Zufallsstichprobe sind, erhalten die betroffenen Schulen in einem gesonderten Schreiben des ISQ. Das Schreiben wird alle erforderlichen weiteren Informationen und die benötigten Unterlagen enthalten.

Die Teilnahme für diejenigen Schulen, die Bestandteil der Stichprobe sind, ist verpflichtend.

2. Vergleichsarbeiten für Schülerinnen und Schüler im Sonderschwerpunkt Lernen, die den Hauptschulabschluss erwerben möchten

Die Arbeiten für die o. a. Schülerinnen und Schüler werden für Sie am 09.05.2006 in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr bereitgestellt. Sie können durch ein Mitglied der Schulleitung oder durch einen autorisierten Vertreter (Vollmacht und Ausweis) bei Frau Neu (Zimmer 1027) oder bei Frau Behren (Zimmer 1028) abgeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pokall

Anlage 1: Zeitplan für den MSA

Haupttermine:

09.05.06	7.00 bis 15.00 Uhr	Lieferung der Pakete an die Schulen , Annahme der Pakete durch die Schulleiterin/den Schulleiter oder Stellvertreter/in, Verwahrung der Pakete im Tresor der Schule
Mathematik		
10.05.06	08.00 Uhr	Öffnen der Mathematikaufgaben
	10.00 Uhr	Beginn der Prüfung
	12.00 Uhr	Ende der Prüfung
	12.00 Uhr	Freischaltung der Lehrerhefte mit Lösungen, Erwartungshorizont und Bewertungsschemata für die Mathematikarbeiten
Deutsch		
12.05.06	08.00 Uhr	Öffnen der Deutschaufgaben
	10.00 Uhr	Beginn der Prüfung
	13.00 Uhr	Ende der Prüfung
	13.00 Uhr	Freischaltung der Lehrerhefte mit Lösungen, Erwartungshorizont und Bewertungsschemata für die Deutscharbeiten
Erste Fremdsprache		
15.05.06	ab 14.00 Uhr	Aushändigen der Hör-CDs an die prüfenden Lehrerinnen und Lehrer zum Test der Funktionstüchtigkeit
16.05.06	08.00 Uhr	Öffnen der Aufgaben für die erste Fremdsprache
	10.00 Uhr	Beginn der Überprüfung des Hörverstehens
	10.45 bis 11.15 Uhr	Pause
	11.15 Uhr	Beginn der Überprüfung des Leseverstehens und des Schreibens
	13.00 Uhr	Ende der Prüfung
	13.00 Uhr	Freischaltung der Lehrerhefte mit Lösungen, Erwartungshorizont und Bewertungsschemata für die erste Fremdsprache

Nachschreibtermine:

Mathematik		
07.06.06	ab 07.00 Uhr	Herunterladen der Aufgaben für das Fach Mathematik
	10.00 Uhr	Beginn der Prüfung
	12.00 Uhr	Ende der Prüfung
Deutsch		
09.06.06	ab 07.00 Uhr	Herunterladen der Aufgaben für das Fach Deutsch
	10.00 Uhr	Beginn der Prüfung
	13.00 Uhr	Ende der Prüfung
Erste Fremdsprache		
13.06.06	ab 07.00 Uhr	Herunterladen der Aufgaben für die 1. Fremdsprache
	10.00 Uhr	Beginn der Prüfung
	13.00 Uhr	Ende der Prüfung

Anlage 2:

**Verordnung
über Auswertungen von Vergleichsarbeiten und zentralen Prüfungsarbeiten
(Vergleichsauswertungsverordnung - VergleichsVO)**

Vom 2006

Auf Grund des § 9 Abs. 6 in Verbindung mit § 66 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. März 2006 (GVBl. S. 299), wird verordnet:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Diese Verordnung regelt die Verfahren von Auswertungen bei Vergleichsarbeiten und zentralen Prüfungsarbeiten einschließlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

**§ 2
Verfahren**

(1) Vergleichsarbeiten und zentrale Prüfungsarbeiten werden nach einem für alle Schulen gleichen Verfahren geschrieben. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Fächer oder Lernbereiche der Vergleichsarbeiten in der Primarstufe sowie die Termine aller Vergleichsarbeiten und zentralen Prüfungsarbeiten durch Rundschreiben fest. Sie gibt den Schulen die Aufgaben und die Auswertungsvorgaben zentral vor und stellt diese als Druckvorlage in Papierform, als zentral gedrucktes Material oder zum Herunterladen auf elektronischem Wege zur Verfügung.

(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter, die Lehrkräfte sowie die anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kenntnis von den Aufgaben und Auswertungsvorgaben erlangen, sind bis zur Durchführung der Vergleichsarbeiten und zentralen Prüfungsarbeiten zur Geheimhaltung verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch für alle anderen mit der Vorbereitung und Durchführung befassten und beauftragten Personen, insbesondere in der Schulaufsichtsbehörde.

**§ 3
Auswertung und Datenverarbeitung**

(1) Die Schule wertet die Vergleichsarbeiten und die zentralen Prüfungsarbeiten nach den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde in der Regel selbst aus. Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass die Auswertung auch durch geeignete Lehrkräfte einer anderen Schule erfolgt.

(2) Die Ergebnisse der Schülerin oder des Schülers in der Vergleichsarbeit oder der zentralen Prüfungsarbeit verbindet die zuständige Lehrkraft mit einem Stammdatensatz für die Schülerin oder den Schüler zu einem Schülerdatensatz. Die Schulnummer und die Lerngruppenbezeichnung dürfen bei Vergleichsarbeiten und zentralen Prüfungsarbeiten zur Zuordnung der Schülerdatensätze verwendet werden.

(3) Bei Vergleichsarbeiten können als Stammdaten verarbeitet werden:

1. Identifikationscode,
2. Geschlecht,
3. Geburtsmonat und Geburtsjahr,
4. Herkunftssprache,
5. Kommunikationssprache in der Familie,
6. Jahr der Einschulung,
7. Angaben über Vornoten und Wiederholungen von Jahrgangsstufen sowie
8. festgestellte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten (LRS).

Bei Vergleichsarbeiten in der Primarstufe kann zusätzlich das Merkmal „Besuch einer vorschulischen Einrichtung“ verarbeitet werden.

- (4) Bei zentralen Prüfungsarbeiten können als Stammdaten die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Daten verarbeitet werden.
- (5) Die Pseudonymisierung des Schülerdatensatzes mittels des Identifikationscodes nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4 nimmt die für das Fach oder den Lernbereich zuständige Lehrkraft oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer vor. Die Pseudonymisierung darf von der Schulaufsichtsbehörde nicht aufgehoben werden.
- (6) Die Schule übermittelt die in Absatz 2 genannten Daten an einen von der Schulaufsichtsbehörde benannten wissenschaftlichen Projektträger. Die Datenübermittlung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege durch die für das Fach oder den Lernbereich zuständige Lehrkraft, durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer oder durch eine andere schulische Mitarbeiterin oder einen anderen schulischen Mitarbeiter, die oder der dazu von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragt wurde.
- (7) Der wissenschaftliche Projektträger wertet die Ergebnisse aus den Vergleichsarbeiten und zentralen Prüfungsarbeiten aus, um entsprechend den Zielen des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes Vergleichs- und Referenzwerte der Schule, des Bezirks, des Landes Berlin und bei länderübergreifenden Arbeiten im Ländervergleich zu bestimmen. Er stellt die Vergleichs- und Referenzwerte den Schulen und der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung. Die Schulaufsichtsbehörde veröffentlicht die Vergleichs- und Referenzwerte für die Bezirke, das Land Berlin und im Ländervergleich in geeigneter Weise.
- (8) Die Verarbeitung der Schülerdaten ist so vorzunehmen, dass Unbefugte keinen Zugriff erlangen können. Zugang zu den Daten und deren Verarbeitung sind durch Identifikationsverfahren zu sichern.
- (9) Bei Vergleichsarbeiten, die nicht als Klassenarbeiten gelten, gibt die Schule die Ergebnisse der einzelnen Schülerinnen und Schüler diesen und den jeweiligen Erziehungsberechtigten durch die für das Fach oder den Lernbereich zuständige Lehrkraft oder durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bekannt. Den Erziehungsberechtigten wird Gelegenheit gegeben, die Vergleichsarbeit ihres Kindes einzusehen. Für die Bekanntgabe und Einsichtnahme bei Vergleichsarbeiten, die als Klassenarbeiten anerkannt werden, sowie bei zentralen Prüfungsarbeiten gelten die Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für den jeweiligen Bildungsgang.
- (10) Die Schule stellt die zusammengefassten Ergebnisse der Lerngruppen und der Schule allen schulischen Gremien zur Verfügung. Nur die Schule darf diese Ergebnisse veröffentlichen, sofern es die Schulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 4

Aufbewahrungsfristen

- (1) Für die Aufbewahrung von Vergleichsarbeiten gelten die Regelungen zu Klassenarbeiten in den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für den jeweiligen Bildungsgang.
- (2) Für die Aufbewahrung von schriftlichen Prüfungsarbeiten gilt § 13 der Schuldatenverordnung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2002 (GVBl. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die dem wissenschaftlichen Projektträger übermittelten Schülerdaten dürfen ohne Personenbezug zum Zwecke der Ermittlung von Langzeittrends oder für wissenschaftliche Re-Analysen zeitlich unbefristet verarbeitet werden. Der Identifikationscode (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4) und die Lerngruppenbezeichnung (§ 3 Abs. 2 Satz 2) sind spätestens nach einem Jahr zu löschen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den April 2006

Senator für Bildung, Jugend und Sport
Klaus Böger